

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am 7.9.2016 im Sitzungssaal der Gemeinde
Beginn: 19.30 Uhr Die Einladung erfolgte am 31.8.2016
Ende: 20.20 Uhr (öffentl. Teil) durch Kurrende/E-Mail

ANWESEND WAREN

1) Bürgermeisterin Ernestine SOCHUREK (UBL)
2) Vizebürgermeister Josef WANZENBÖCK (UBL)

die Mitglieder des Gemeinderates

1) Gf. GR Franz KOLLMANN (UBL) 2) Gf. GR Oskar MAYER (SPÖ)
3) Gf. GR Wolfgang KOLB (UBL) 4) Gf. GR Andreas CERNY (SPÖ)
5) GR Maria HORNUNG (UBL) 6) GR Inge WEISSENBACHER (UBL)
7) GR Harald WEBER (UBL) 8) GR Michael RÖSSLE (UBL)
9) GR Horst PLESSKOTT (SPÖ) 10) GR Eva PICHLER (SPÖ)
11) GR Helene FRÜHWIRTH (ÖVP) 12)
13) 14)
15) 16)
17)

ANWESEND WAREN AUSSERDEM

1) Schriftführerin: VB Franz HOFER
2) Gäste:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN

1) GR Mag. Sabina VOGEL (ÖVP) 2) Günter KALLUS (UBL)
3) GR Hannes FERSTL (UBL) 4) GR Marion MACHO (SPÖ)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1) GR Patrick KRENN (FPÖ) 2)

Vorsitzende: Bürgermeisterin Ernestine SOCHUREK

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Vermerk: Fr. Christa Reiner hat per 31.8.2016 ihr Mandat beendet, sie wurde daher zur Sitzung noch eingeladen (Kurrende am 31.8.16 per Mail versandt) ist jedoch heute nicht mehr im aktuellen Gemeinderat.

Tagesordnung:

Pkt. 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 7. Juni 2016

Pkt. 2) Berichte der Bürgermeisterin und sonstige Berichte

Pkt. 3) Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 10.6.2016

Pkt. 4) Beschlussfassung Genehmigung berichtiger Jahresabschluss 2014 Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf und Co KG

Pkt. 5) Beschlussfassung Schenkungsvertrag Friedhof Muthmannsdorf Grst. Nr. 1798/2 KG Muthmannsdorf

Pkt. 6) Beschlussfassung Damen WC – Erweiterung in der Gemeindekanzlei in Muthmannsdorf

Pkt. 7) Beschlussfassung Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft

Pkt. 8) Beschlussfassung Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Steges (Fußgängersteges) über den Frauenbach, KG Winzendorf (Bereich Grst. Nr. 31/1 und 32, Hauptstraße 6)

Pkt. 9) Beschlussfassung Entschädigung für Wahlbeisitzer

Pkt. 10) Beschlussfassung Dienstbarkeitsbereitungsvertrag („Servitutsvertrag“) für Grst. Nr. 17/2 KG Winzendorf

Pkt. 11) Nichtöffentliche Sitzung: Beschlussfassung in einer Personalangelegenheit (Sonstige Bed. DN.Nr.16 lt. Dienstpostenplan)

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Sochurek begrüßt zur Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird mit dem

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 7. Juni 2016 fortgesetzt.

Das Protokoll wurde allen Klubobleuten des Gemeindevorstandes und Frau GR Vogel sowie Herrn GR Krenn zugestellt. Bgm. Sochurek beantragt die Genehmigung des Protokolls vom 7.6.2016.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2) Berichte der Bürgermeisterin und sonstige Berichte

.) Mit Mail vom 28. Juni 2016 hat Frau GR Christa Reiner mitgeteilt, dass sie aus zeitlichen Gründen mit 31. August 2016 ihr Gemeinderatsmandat zurücklegt.

.) Auf Antrag der Gemeinde hat Herr LH Dr. Erwin Pröll seine Genehmigung erteilt, dass die erforderlichen Umbaumaßnahmen (barrierefreier Zugang bei beiden Gehsteigseiten) beim Zebrastreifen vor der Schule durch die Straßenmeisterei Wr. Neustadt ausgeführt werden. Mit den Arbeiten wurde am Montag, 29. August 2016 begonnen und sind diese baumäßig abgeschlossen. Die Blinklichtanlage ist eingetroffen und wird von Fa. Glatz montiert. Wegen der zusätzlichen Beleuchtung des Schutzweges gab es am Vormittag des 24.8.2016 noch ein Treffen mit Bgm. Sochurek, Herrn Güzel von der EVN, Herrn Glatz und Straßenmeister Horvath.

.) Am 23. Juni überreichten Bgm. Sochurek und Bildungsgemeinderat Kolb den Kindern der 4. Klasse VS je ein großes Lexikon zum Abschluss ihrer Volksschulzeit in unserer Gemeinde.

.) Am 17. Juni fand das Abschlussfest im NÖ Landeskindergarten beim Sportplatz Winzendorf statt. Heuer gab es ein Spielefest mit unterschiedlichen Stationen, die von Eltern und Kindern bewältigt werden konnten. Bgm. Sochurek und Vizebgm. Wanzenböck nahmen am Fest teil.

.) Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 informierte die NÖ Landesregierung, Abt. Kindergärten, dass die Förderungen für „Englisch im Kindergarten“ durch externe Anbieter ab September 2016 gestrichen werden.

Begründung: Es gab bereits laufend Fort- und Weiterbildungsangebote für die Pädagoginnen (900 haben diese bereits genutzt) und wird die Ausbildung der „jüngeren“ Pädagoginnen seit Jahren durch eine Bakip-Ausbildung mit Matura abgeschlossen. Dadurch sind diese befähigt, das Weiterbildungsangebot Englisch im Kindergarten selber anzubieten.

.) Unsere Kinderbetreuerin Sandra Happel wird im Herbst 2016 beim BFI-Wr. Neustadt ihre vorgeschriebene Ausbildung als geprüfte Kinderbetreuerin abschließen.

.) Bgm. Sochurek berichtet, dass im Sockelblech der Fassade von der 1. Gruppe „Nässeschäden“ aufgetreten sind. Für die Sanierung ist die Gemeinde zuständig. Bgm. Sochurek hat mit Herrn Hagen von der Fa. Feuer&Wasser den Schaden vor Ort besichtigt. Ein Anbot der Fa. Feuer&Wasser vom 11.8.2016 liegt vor. Kosten € 2.104,64 netto. Da dadurch innen (= Gruppenraum 1) der Putz herabfällt, ist die Sanierung dringend notwendig.

Im Vorraum vor der 1. Gruppe sind Fliesen gesprungen und müssen auch ausgetauscht werden. Weiters wurden auf der Decke vor der 1. Gruppe Wasserflecken entdeckt. Eine Überprüfung durch die Fa. Schröck ergab, dass derzeit alles trocken ist. Vermutlich ist einmal die Badewanne der darüberliegenden Wohnung übergelaufen.

.) Am 11.7.2016 gab es in Muthmannsdorf wieder ein großes Unwetter, wobei das Wasser vom Linsgraben große Schäden angerichtet hat. Es hat sich dabei gezeigt, dass im Linsgraben Hochwasserschutzmaßnahmen dringend erforderlich sind. Herr DI Holzinger von der Abteilung „Wildbach“ wurde von Vizebgm. Wanzenböck per Mail vom 5. August 2016 um Maßnahmen für den Hochwasserschutz gebeten.

Bgm. Sochurek und ein Sachverständige der Abteilung Güterwege besichtigten am 18.7.2016 die Schäden bei den Wegen Dundlerin und Linsgraben. Es wurde die Schottertragschichte ausgewaschen, Wasserableitungen wurden zerstört und die Asphaltdecke beim Linsgrabenweg wurde teilweise ausgerissen. Als Schadenssumme durch Hochwasser wurde ein Betrag von € 12.500,- anerkannt. Die Fa. Pusiol hat ihre Arbeiten bereits abgeschlossen.

.) Aufgrund eines „Felssturzereignis“ durch Starkregen am 27. Juli 2016 (betroffen war das Haus Emmerberg 13) besuchte der Landesgeologe Dr. Schweigl am 3. August unsere Gemeinde. Nach einer Vorort Besichtigung mit Bgm. Sochurek wurde ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde den betroffenen Liegenschaftseigentümern bereits übermittelt. Ein Kostenvoranschlag für Felssicherungsarbeiten wurde eingeholt. Die Liegenschaftseigentümer wurden informiert, dass Sie beim Katastrophenfonds um Förderung ansuchen können, so die Arbeiten binnen 3 Jahren ausgeführt werden.

.) Die Fa. Ing. Streit hat am 1. August 2016 mit den Arbeiten bei der Kirchengasse Winzendorf begonnen. Derzeit erfolgt die Asphaltierung.

.) Unser Gemeindearbeiter Paul Bauer war vom 1.8. bis 4.9.2016 im Krankenstand. (Rippenbrüche) Über die Aktion 50+ vom AMS Wr. Neustadt konnte daher wieder Herr Werner Happenhofer (hat bereits im Juni zur vollsten Zufriedenheit bei der Gemeinde gearbeitet) für den Zeitraum 9.9.2016 bis 31.10.2016 gewonnen werden. Kosten für die Gemeinde: € 350,-/Monat

.) Unser langjähriger Gemeindefarmer, Herr Med. Rat Dr. Ludwig Popp ist im 95. Lebensjahr verstorben. Die Beerdigung fand am 22. August am Ortsfriedhof in der Familiengruft statt. Bgm. Sochurek und GR Weißenbacher nahmen an der heiligen Messe teil. Von der Marktgemeinde wurde ein Kranz in den Gemeindefarben rot/blau von der Gärtnerei Kopsky/Baumgartner aus Muthmannsdorf bestellt.

.) Der Gemeinde Pensionisten-Seniorenausflug führt am Mittwoch, 14. September ins Kamptal zum Schloß Grafenegg und sodann nach einem Mittagessen in Schönberg zu einer Straußenfarm. Der Abschluss findet beim Heurigen „Alte Schmiede“ in Schönberg statt. Anmeldungen sind noch bis 31. August 2016 möglich. Die Gemeinde bezahlt auch dieses Jahr wieder Busfahrt, Mittagessen ohne Getränk und den Heurigenteller.

.) Die Festspielsaison 2016 wurde erfolgreich abgeschlossen. Heuer gab es ein komplett neues Bühnenbild und für die Zuschauer eine neue „Kinobestuhlung“. Durch die neue Bestuhlung sind rund 200 Sitzplätze weggefallen. Die Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe liegt noch nicht vor. In der Saison 2017 wird von 4. bis 20. August 2017 das Stück „Winnetou I“ aufgeführt.

.) Das Projekt „Musicalsommer 2017“ wurde fixiert. Herr Jérôme Berg informierte Bgm. Sochurek am 8. Juni 2016 per Mail, dass durch eine Förderung nun der Musicalsommer Winzendorf 2017 fixiert werden konnte. Auf der Festspielbühne Winzendorf soll das Stück „Zorro“ zur Aufführung gelangen. Premiere ist für 22. Juni 2017 geplant. Das Musical soll im Juni/Juli zu mehreren Terminen aufgeführt werden. Beim Projekt sind auch Frau Marika Lichter und Herr Karasek dabei. Diese Woche wird Hr. Berg die Bürgermeisterin besuchen.

.) Am 24.8.2016 führte ein Vermessungsbüro eine Grenzverhandlung bei 3 Grundstücken von Dr. Ludwig Popp in der Rosengasse durch. Es gibt noch Probleme mit rund 30 m² Grund, wo Anrainer Gartenzäune falsch errichtet haben. Die Bürgermeisterin erwähnt ausdrücklich, daß die Gemeinde von diesen „Grenzstreitigkeiten“ nicht betroffen ist.

.) Die Zufahrt zur Felbring und zu den darüber liegenden Häusern, sowie die Burgstallstraße und die Siedlerstraße in Muthmannsdorf werden von der Fa. Bitunova mit einer KKD8 Profil und DDS5 Decke (gleiches Material wie LH nach Stollhof) saniert, dies wurde in der GV-Sitzung beschlossen.

.) Bericht über derzeitigen Stand Liegenschaft Kalkmetzen 47
Bgm. Sochurek berichtet, dass am 13.7.2016 mit Herrn Holzinger sen. ein Treffen vor Ort stattfand. Herr Holzinger erklärte auch, dass von ihm auf keinen Fall mehr als € 100.000,- bezahlt wird, egal ob mit oder ohne Umsatzsteuer, da sich das Ganze für ihn auch rechnen muss.
Eine Entscheidung wurde für Anfang August zugesichert, da der Planer und Baumeister Herr Demuth derzeit im Urlaub ist. Bis dato ist keine Rückmeldung erfolgt.

Da in der NÖN Neunkirchen, Ausgabe KW 31 ein großer Leitartikel war: Holzinger plant eine Asylunterkunft (Bedenken – Neunkirchner Unternehmer nimmt 15 Flüchtlinge auf. Stadtchef hat Sorge, weil ihm die fachliche Betreuung vor Ort fehlt.) wurde auch von Seiten der Gemeinde nicht mehr bei Herrn Holzinger nachgefragt, da befürchtet werden muss, dass in den geplanten Wohnungen sehr wohl „Flüchtlinge“ bzw. Asylwerber untergebracht werden. Hr. Holzinger hat vorher versichert, daß ihn sowas nicht interessiere.

In der Zwischenzeit wurde auch eine Kostenschätzung für einen Abbruch des Gebäudes Kalkmetzen 47 eingeholt. Laut KV der Fa. Reiterer GmbH vom 23.6.2016 würde der Abbruch des Objektes inkl. Verfuhr und Entsorgung des Abbruchmaterials € 58.800,- inkl. 20 % MWSt. kosten.

Am Montag, 22. August 2016 wurde mit einem weiteren Interessenten der in Muthmannsdorf wohnt die Liegenschaft besichtigt. Er kennt das Gebäude vom Vorbeifahren. Er plant Büroräumlichkeiten (Planungsbüro mit einem Partner) und Praxisräumlichkeiten. Der Interessent hat sich Pläne mitgenommen und rechnet sich den Kostenaufwand für eine Sanierung aus. Die Gemeinde wird sodann von seiner Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

.) Vom Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht ist eine Stellungnahme zur Eröffnung des grenzüberschreitenden UVP Verfahrens für das Vorhaben (Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Tschechien“, Kennzahl RU4-U-867. Bis zum 23.9.2016 sollen möglichst viele Unterschriften gesammelt werden, da jede Stellungnahme im UVP Verfahren berücksichtigt werden muß. Die Unterschriftenliste wird im Gemeinderat durchgegeben.

.) GGR Kollmann berichtet von einem weiteren Projekt des Dorferneuerungsvereins. Beim Bahnhofplatz wurden an der Rückseite des Brunnens vier Bilder auf einem Gerüstgestell montiert. Es sind 2 ganz alte Ansichten und 2 aktuelle, neue Ansichten zu sehen. Sämtliche Kosten trägt der DEV.

.) GR Weißenbacher: Am 28.9. und 13.10. finden wieder Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde statt. Am 23.9. eine Veranstaltung des KKK Kabarett Guggi Hofbauer. Seitens des KKK wurden € 200,- gespendet, es werden neue Bücher angekauft.

.) GR Hornung: Die Spielplätze sind fertig und können benutzt werden. In Muthmannsdorf wäre noch die Absperrung bei einem Gerät zu entfernen und im Schulgarten zwei Reifenspuren mit Erde zu bedecken.

.) GR Weber: Das Elektroauto haben in der Probezeit 25 Personen in Anspruch genommen, für eine Ankaufsüberlegung ist dies jedoch zu wenig.
Am 16.9. (Muthmannsdorf) und 17.9.(Winzendorf) werden die NÖLI Kübel ausgeliefert.

.) Vizebgm. Wanzenböck berichtet, dass vor seinem Urlaub noch Herr Berisha Dalip mit seiner Firma beauftragt wurde, die Rabatte in Muthmannsdorf zu pflügen und Sträucher zurückzuschneiden. Herr Berisha verrechnet € 20,-/Stunde.

Punkt 3) Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 10.6.2016

Der Vorsitzende-Stellvertreter des Prüfungsausschusses GR Weber berichtet über die am 10.6.2016 durchgeführte angekündigte Gebarungsprüfung und gibt die Kassenbestände bekannt.

Der Bericht wird einmütig zur Kenntnis genommen.

Punkt 4) Beschlussfassung Genehmigung berichtiger Jahresabschluss 2014 Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf und Co KG

Vom Steuerberater wurde der korrigierte Jahresabschluss 2014 der Infrastruktur KG vorgelegt.

Bericht Vizebgm. Wanzenböck. Es geht nur um marginale Berichtigungen betreffend Grundvermögen und wurden diese berichtigt. Eine Beiratssitzung hat vor der Gemeinderatssitzung stattgefunden und erfolgte auch hier die Genehmigung.

Antrag Vizebgm. Wanzenböck: Der Gemeinderat möge den vorliegenden, berichtigten Jahresabschluss 2014 Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf und Co KG zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) Beschlußfassung Schenkungsvertrag Friedhof Muthmannsdorf Grst. Nr. 1798/2 KG Muthmannsdorf

Vizebgm. Wanzenböck berichtet über den Sachverhalt und über den Schenkungsvertrag von Frau Notarin Mag. Barbara Zierhofer. Dieser liegt als Beilage ① dem Protokoll bei. Der Einheitswert für den Vertragsgegenstand zu Aktenzeichen 33 037-2-6147/7 des Finanzamtes Neunkirchen Wiener Neustadt per Stichtag 1.1.2016 beträgt € 0,-

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden zur Gänze von der Geschenknehmerseite (= Pfarrgemeinde Muthmannsdorf) getragen.

In der Natur wird das Grundstück bereits seit langem als Friedhof benutzt.

Antrag Gemeindevorstand an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Schenkungsvertrag Friedhof Muthmannsdorf Grst. Nr. 1798/2 KG Muthmannsdorf beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6) Beschlußfassung Damen WC – Erweiterung in der Gemeindekanzlei in Muthmannsdorf

Vizebgm. Wanzenböck berichtet über den Sachverhalt. Derzeit gibt es 1 Damen WC und 1 Herren WC. Besonders bei den Festveranstaltungen kommt es beim Damen WC zu sehr langen Wartezeiten. In der Gemeindekanzlei wäre noch ein leerer Raum vorhanden. (dzt. Abstellraum und schon länger nicht genutzt). Das Kanalrohr und Wasserzuleitung geht vorbei, es könnten ein Hänge WC und ein Waschtisch montiert werden.

Ein Kostenvoranschlag der Fa. Schröck liegt vor. Material und Installationsarbeiten: € 2.989,08; zusätzlich werden noch rund 2m² Fliesen benötigt werden. Die Erweiterung um ein zusätzliches Damen WC wäre der Feuerwehr Muthmannsdorf ein großes Anliegen.

Antrag VizeBgm. Wanzenböck: Der Gemeinderat möge laut Anbot der Fa. Schröck beschließen bei der Gemeindekanzlei Muthmannsdorf ein zusätzliches Damen WC einzubauen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7) Beschlußfassung Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft

Bgm. Sochurek berichtet über das Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 2016 (eingelangt am 11. Juli 2016) bezüglich NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, Zuständigkeit bei Mischverwendung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 und verliest dieses.

Auswirkungen: Ab dem festgelegten Stichtag tritt die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle der Bürgermeisterin als Baubehörde erster Instanz. Für sämtliche baupolizeiliche Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung des Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchaufträgen etc. ist sodann nicht mehr die Gemeinde zuständig, sondern die Bezirkshauptmannschaft.

Die Gemeinde hat § 6 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 zufolge allerdings in jenen Bauverfahren Parteistellung, die aufgrund der NÖ Bauübertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen sind. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und des Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Es besteht somit weiterhin die Möglichkeit, im Baubewilligungsverfahren die von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geltend zu machen.

Antrag Gemeindevorstand an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt übertragen.

Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerblichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung – Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist.

Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen.

Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8) Beschlußfassung Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Steges (Fußgängersteiges) über den Frauenbach, KG Winzendorf (Bereich Grst. Nr. 31/1 und 32, Hauptstraße 6)

Bgm. Sochurek berichtet, dass vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser ein Vertrag in 2-facher Ausfertigung bezüglich der Errichtung eines Fußgängersteiges über den Frauenbach, KG Winzendorf (Bereich Grst. Nr. 31/1 und 32) wegen der Benützung von Öffentlichem Wassergut vorliegt.

Der Vertrag mit der Zahl WA1-ÖWG-56053/134-2016 wird verlesen und liegt dem Protokoll als Beilage 2 bei.

Antrag Gemeindevorstand an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit der Zahl WA1-ÖWG-56053/134-2016 beschließen und den Vertrag entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 unterzeichnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9) Beschlußfassung Entschädigung für Wahlbeisitzer

Am 24. April fand der 1. Wahlgang und am 22. Mai der 2. Wahlgang der Bundespräsidentenwahl statt. Am Sonntag, 2. Oktober wird die Wiederholung des 2. Wahlganges stattfinden.
Achtung: In Winzendorf ist als neues Wahllokal das Volksheim vorgesehen.

Der NÖ Gemeindebund hat mit Schreiben vom 11.7.2016 eine Entschädigung für Wahlbeisitzer vorgeschlagen. Bgm. Sochurek verliest das Schreiben.
Für die Wiederholung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl wird angeregt, die Mitglieder der Wahlbehörden mit einer Vergütung – die je nach Tätigkeitsumfang bis etwa € 100,- gehen könnte zu bedenken. Dies wäre eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Unsere Öffnungszeiten in den Wahllokalen sind 8.00 bis 14.00 Uhr. Inkl. Stimmenauszählen und verfassen der Niederschriften wird eine Zeiterfordernis bis ca. 16.00 Uhr erwartet. Pro Stunde Anwesenheit wird ein Betrag von € 12,50 angeregt. Maximalbetrag € 100,- Der jeweilige Sprengelwahlleiter wird entsprechende Bestätigungen ausstellen. Mit der Bestätigung kann während der nächsten Tage die Entschädigung bei der Gemeinde abgeholt werden.

Antrag Gemeindevorstand an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge als freiwillige Leistung der Gemeinde für die Wiederholung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl den Mitgliedern der Wahlbehörde einen Betrag von € 12,50/Stunde Anwesenheit gewähren.

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. (Stimmenthaltung GGR Kollmann)

Punkt 10) Beschlußfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag „Servitutsvertrag“ für Grst. Nr. 17/2 KG Winzendorf

Bgm. Sochurek berichtet, dass die Ehegatten Dieter und Jutta Pokorny im Zuge einer Trennung bemerkt haben, dass es für ihr Grundstück bzw. Haus auf der Parzelle Nr. 17/2 KG Winzendorf keine im Grundbuch eingetragene Zufahrt gibt.

Es wird seit Jahrzehnten die vorhandene Zufahrt zwischen den Gebäuden Hauptstraße 21 (auch im Besitz Fam. Pokorny) und Hauptstraße 31 (ehem. Volksschule/Naturfreunde) benützt.

Im Auftrag der Familie Pokorny hat Frau Notarin Mag. Barbara Zierhofer einen Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag erstellt. Der Vertrag wird verlesen und liegt als Beilage 3 dem Protokoll bei.

Im Wesentlichen wird der Fam. Pokorny die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts, sowie die Errichtung und Erhaltung von Versorgungsleitungen, insbesondere Kanalleitung, Wasserleitung, Gasleitung und Strom- sowie Telefonleitung zugestanden. Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung werden von den Ehegatten Jutta und Dieter Pokorny getragen. Anfrage GR Frühwirth ob die Zufahrt nicht schon ersessenes Recht sei. GGR Cerny erklärt, daß es dieses bereits seit längerer Zeit mehr gibt.

Antrag Gemeindevorstand an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag beschließen und den Vertrag entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 unterzeichnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin schließt um 20.20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Nichtöffentliche Sitzung:

Pkt. 11) Beschlussfassung in einer Personalangelegenheit (Sonstige Bed., DN.Nr.16 lt. Dienstpostenplan)

Der Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat wird einstimmig angenommen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dankt Bgm. Sochurek und schließt die Sitzung um 20.25 Uhr.



Bürgermeisterin

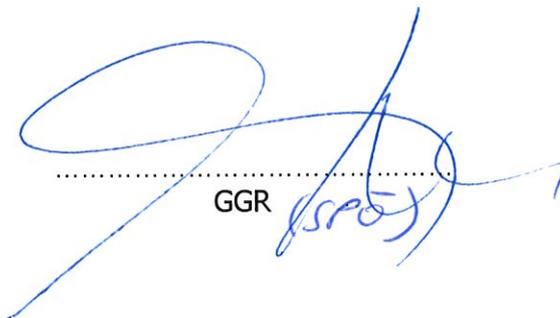


Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 14.12.2016
genehmigt – nicht genehmigt – abgeändert



GGR (UBL)



GGR (SPÖ)

WA1-ÖWG-56053/134-2016

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung **eines Steges** (im folgenden Brücke genannt), abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf**, als Vertragsnehmer.

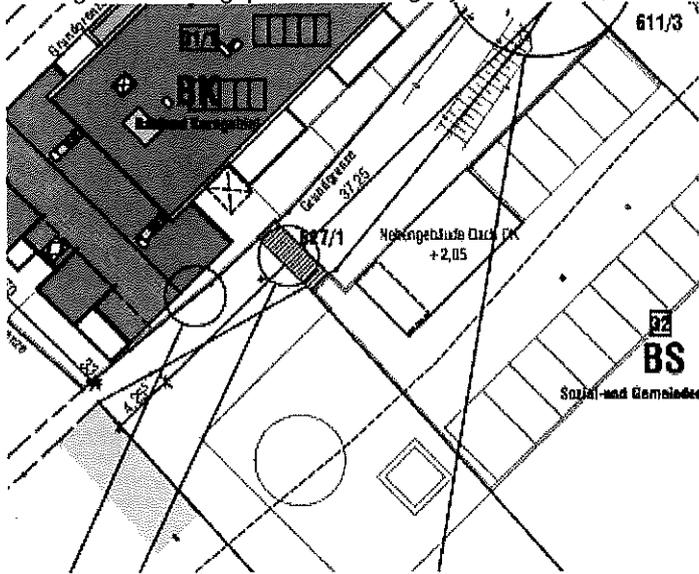
I.

(1) Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über **den Frauenbach, Grundstück Nr. 627/1, EZ 1034, KG 23440 Winzendorf**, führenden **Brücke** nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes der Firma g.o.y.a. ZT-GmbH, Plannummer WIN_03_003, zu. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung der Republik Österreich und ist in einem neuen Plan darzustellen.

(2) **Errichtung einer Brücke über den Frauenbach. Die Brücke verbindet die Grundstücke Nr. 31/1, EZ 915 und Nr. 32, EZ 93, beide KG 23440 Winzendorf und sie ist Teil des Privatweges der Wohnhausanlage.**

Sie darf nur für den privaten Verkehr verwendet werden. Eine Öffentlicherklärung des Weges hat der Vertragsnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auszug aus dem Lageplan der Firma g.o.y.a. ZT-GmbH, Plannummer WIN_03_003.



Besondere Bedingungen:

1. Die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand obliegen dem Vertragsnehmer.
2. Die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides sind einzuhalten.
3. Die neu errichtete Sockelmauer und der Zaun dürfen nicht Öffentliches Wassergut berühren, sondern müssen zur Gänze auf dem Grundstück Nr. 31/1, EZ 915, KG 23440 Winzendorf errichtet werden.

(3) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, vor Baubeginn sämtliche für die Errichtung der vertragsgegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

(4) Für die Dauer der Bauarbeiten zur Errichtung der Brücke sowie von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Vertragsnehmer berechtigt, den aus dem Lageplan ersichtlichen Arbeitsstreifen zu benützen. Als Zufahrt darf nur die im beiliegenden Lageplan ersichtliche Grundfläche benützt werden.

(5) Die Brücke verbleibt als Bestandteil der Straße/des Weges in deren/dessen Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

(6) Der Vertragsnehmer, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 31/1, EZ 915, KG 23440 Winzendorf, erklärt für sich und seine Rechtsnachfolger an der erwähnten Liegenschaft, die Brücke auf Dauer auf eigene Kosten zu erhalten. Er erklärt weiters, allfällige Rechtsnachfolger von der übernommenen Verpflichtung laut diesem Vertrag nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.

(8) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen.
Ebenso verpflichtet sich der Vertragsnehmer, an der Brücke ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer in stand zu halten.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist für sich allein weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist sie zedierbar und sie darf auch rücksichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden; sie ist vielmehr im Zweifel an die Person des Vertragsnehmers gebunden. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen aber auf den/die jeweiligen Eigen-

tümer des Grundstückes Nr. 31/1, EZ 915, KG 23440 Winzendorf, über. Die Übertragung der Anlage, sei es rechtsgeschäftlich, sei es zivilrechtlich oder handels- bzw. registerrechtlich, ist vom Rechtsnachfolger unter der Sanktion des Widerrufs des Vertrages gemäß Pkt. XIII. dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung der Rechtsverhältnisse der verwaltenden Dienststelle schriftlich anzuzeigen.

III.

(1) Vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten zur Errichtung und allfälligen Reparatur der Brücke hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Vertragsnehmer hat die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

IV.

(1) Der Vertragsnehmer haftet der Republik Österreich für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung, Verlegung des Vertragsgegenstandes sowie mit dessen Bestand und Benützung und mit den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben.

Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen die Republik Österreich erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, gegen die Republik Österreich erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern die Republik Österreich an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

(2) Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(3) Die Republik Österreich haftet nicht für Schäden an der Brücke sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Republik Österreich verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung der Republik Österreich auch für allfällige Schäden, die dem Vertragsnehmer bei Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen erwachsen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, ausgeschlossen.

(4) Soweit gemäß Abs. 3 eine Haftung der Republik Österreich ausgeschlossen ist, verzichtet der Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der Republik Österreich und des Landes. Soweit gemäß Abs. 1 die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten ist, sind auch deren Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

(1) Eine Änderung der Brücke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Republik Österreich und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes vorlegt. Für die Durchführung der Änderung gilt Punkt III. Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Brücke auf seine Kosten zu ändern (z.B. Versetzung, Erhöhung etc.), falls dies aus regulierungs- oder schutzwasserbaulichen oder wasserbautechnischen Gründen erforderlich ist, - gleichviel, ob diese Bauten durch die Republik Österreich selbst oder durch Dritte errichtet werden, - oder wenn die Änderung für die Verwirklichung eines Projektes, für das der Republik Österreich ein Enteignungsrecht eingeräumt ist oder dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse liegt, ohne dass ein Enteignungsrecht besteht, erforderlich ist. Der Vertragsnehmer hat einem bezüglichen Änderungsersuchen der Republik Österreich binnen 3 Monaten auf eigene Kosten zu entsprechen und gleichzeitig neue Planunterlagen im Sinne des Punktes I. Abs. 1 vorzulegen. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wieder herzustellen. Im übrigen gelten Punkt III. Abs. 1 und VIII. sinngemäß.

(3) Eine eigenmächtige (Abs. 1) oder nicht vertragsgemäße (Abs. 2) Änderung berechtigt die Republik Österreich zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

(4) Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gem. § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten.

VI.

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der Republik Österreich unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

(2) Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist die Republik Österreich unverzüglich zu verständigen.

VII.

(1) Der Vertrag endet spätestens mit Abbau der Brücke oder Auflassung der Wegverbindung oder im Falle des Konkurses des Vertragsnehmers.

(2) Die Republik Österreich kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt oder eine Privatbrücke dem öffentlichen Verkehr eröffnet,
- b) bei Änderung der im Zuge der Brücke liegenden Wegverbindung auf eine Wegkategorie, die nicht dem Vertragsverhältnis zugrundeliegt bzw. Öffentlicherklärung eines Privatweges (Punkt I. Abs. 2),
- c) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung (Punkt I. Abs. 2) der Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- d) wenn der Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommt,
- e) falls die Entfernung der Brücke aus den im Punkt V. Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(3) Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

VIII.

(1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die Brückenanlage zu entfernen und die Liegenschaft vollständig geräumt und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben. Die Entfernung der Brücke entfällt, wenn die Republik Österreich schriftlich deren Belassung verlangt. In diesem Fall geht die Brücke unentgeltlich ins Eigentum der Republik Österreich über.

(2) Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen lassen.

IX.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen, der auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergebührung zu sorgen hat.

X.

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die Brücke jederzeit zu begehen und zu befahren.

XI.

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

Aufsandungserklärung

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 31/1, EZ 915, KG 23440 Winzendorf, nämlich Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, wohnhaft in Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf, bestellt das in seinem grundbücherlichen Eigentum stehende Grundstück Nr. 31/1, EZ 915, KG 23440 Winzendorf, zur dinglichen Haftung und erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der Liegenschaften EZ 915, KG 23440 Winzendorf, sowie EZ 1034, KG 23440 Winzendorf (Eigentümerin: Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) Ob der Liegenschaft EZ 915, KG 23440 Winzendorf, die Einverleibung der Reallast der Erhaltung und Beseitigung der Brücke für das Grundstück Nr. 627/1, EZ 1034, KG 23440 Winzendorf (Eigentümerin: Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau).**
- b) Ob der Liegenschaft EZ 1034, KG 23440 Winzendorf (Eigentümerin: Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), die Ersichtlichmachung des mit dem Grundstück Nr. 627/1, EZ 1034, KG 23440 Winzendorf, verbundenen Rechtes aus der im Punkt a) angeführten Reallast.**

Die Verbücherung der in diesem Vertrag enthaltenen Aufsandungserklärung beim zuständigen Grundbuchsgericht ist binnen 3 Wochen ab Vertragsabschluss durch den Vertragsnehmer auf deren Kosten zu beantragen.

Sollte - aus welchen Gründen immer - eine Antragstellung durch den Vertragsnehmer beim Grundbuchsgericht nicht *bis spätestens 20. Februar 2017* erfolgen, so erteilt der Vertragsnehmer hiermit ausdrücklich seine Einwilligung, dass auf seine Kosten die grundbücherliche Eintragung der Aufsandungserklärung durch die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) bzw. durch deren Vertreter beim zuständigen Grundbuchsgericht beantragt werden kann.

XIII.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des vertragsschließenden Landeshauptmannes zuständig.

XIV.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

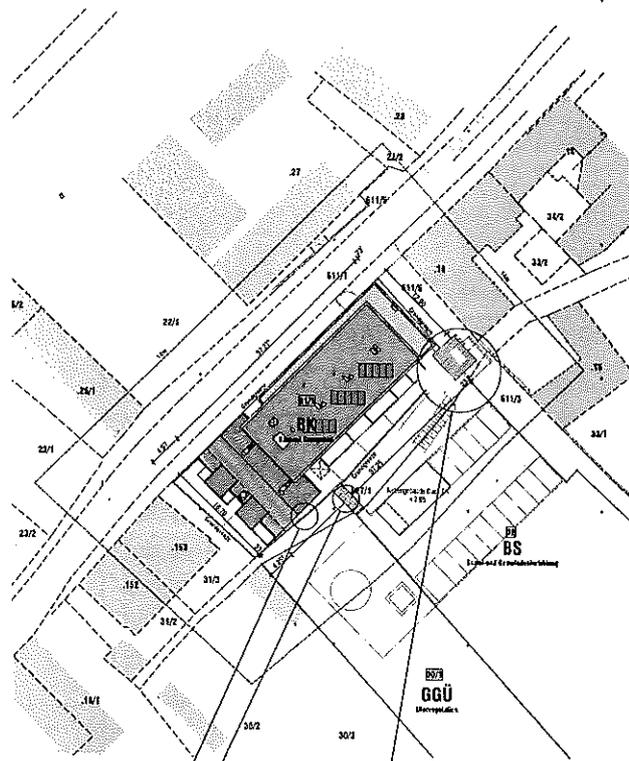
(Mag. Horst Fischer)

Winzendorf, am 7.9.2016
Für die Marktgemeinde
Winzendorf-Muthmannsdorf



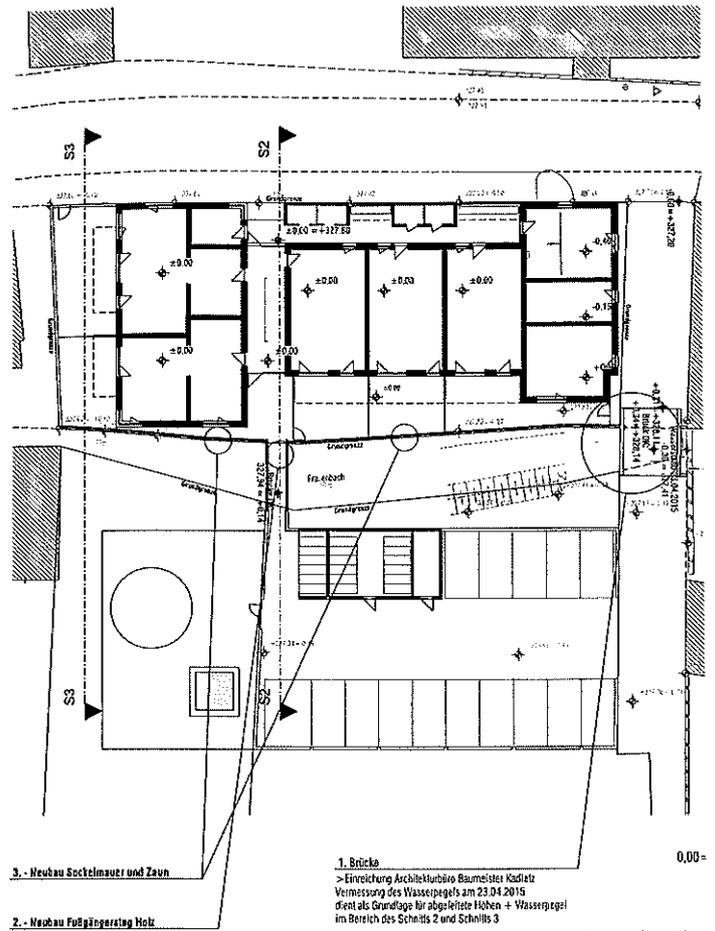
Hoheuerk Euerstein
(Unterzeichnung gemäß der
NÖ Gemeindeordnung 1973)

[Signature]
Melene Frühwirth
Inge Weidenbacher



- 3. - Neubau Sockelmauer und Zaun
 - 2. - Neubau Fußgängersteg Holz
 - 1. - Abbau der Bestandsbrücken
Neubau Brücke Stahlbeton
- >Einreichung Architekturbüro Baumeister Kadletz
NICHT BESTANDTEIL DIESER EINREICHUNG

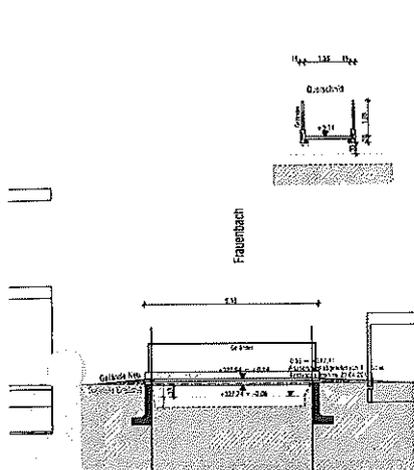
Lageplan 1:500



- 3. - Neubau Sockelmauer und Zaun
 - 2. - Neubau Fußgängersteg Holz
 - 1. Brücke
- >Einreichung Architekturbüro Baumeister Kadletz
Vermessung des Wasserpegels am 23.04.2016
dient als Grundlage für abgeleitete Höhen + Wasserpegel
im Bereich des Schnitts 2 und Schnitts 3

Grundriss EG 1

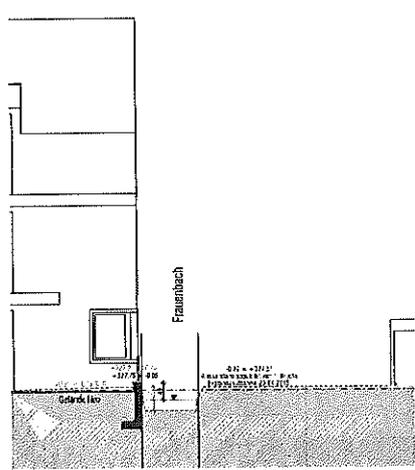
igängersteg dient der fußläufigen Erschließung des Wohnhauses vom Parkplatz aus .
 stante Holzsteg sitzt beidseitig auf einer Stahlbeton-Sockelmauer auf und überspannt
 den Frauenbach auf ca. 5m Länge.



0.00=327.80
 Verhältnis Gelände OK/Wasserpegel ist vom Vermessungsplan Kadletz Brücke 1 abgeleitet

S2 - Neubau Fußgängersteg Holz 1:100

Die Stahlbeton Sockelmauer grenzt die Mietergärten am
 Grundstück zum Bach hin ab.
 Auf der Sockelmauer wird ein Zaun angebracht.



0.00=327.80
 Sockelmauern auf Eigengrund
 Verlust der natürlichen Böschung, jedoch keine Verschmälerung des Bachbetts
 Verhältnis Gelände OK/Wasserpegel ist vom Vermessungsplan Kadletz Brücke 1 abgeleitet

S3 - Neubau Sockelmauer Stahlbeton 1:100

PARIE	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	BÜRO	
Beilage zur Einreichung															
PROJEKT		Wohnhaus Winzendorf			Fußgängersteg und Sockelmauer										
ANSCHRIFT		Hauptstraße 6													
KAT.GEM	23440 Winzendorf	GST.NR	31/1	EZ	915										
BAUVERBER															
NÖSTA GMBH Siegfried Ludwig-Platz 1 A-3100 St. Pölten															
GRUNDEIGENTÜMER															
Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf Hauptstraße 50 A-2772 Winzendorf															
BAUFÜHRER															
PLANVERFASSER															
g.o.y.a. ZT-GmbH Reinsnerstraße 27 1030 Wien - A															
BAUBEHÖRDE															
PLANINHALT												PROJEKT			
FRAUENBACH: LAGEPLAN, GRUNDRISS UND SCHNITTE												WIN			
ANS	1:250, 1:100, 1:500	DESK	CJ	DATUM	WIN_03.pln	DATUM	18.07.2016								
PLGR	91,7x29,7	GEZ	SP	PLAN	WIN_03_003										
DAS GEGENSTÄNDLICHE PLANDOKUMENT IST DAS GEISTIGE EIGENTUM VON g.o.y.a. ZT GmbH. DIE WEITERVERWENDUNG UND WEITERGABE DES PLANDOKUMENTES DARF NUR MIT AUSDRÜCKLICHER GENEHMIGUNG DES PLANVERFASSERS ERFOLGEN.															

Gebühr in Höhe von
€ 14,30 gem. § 14 TP 13
Gebührengesetz entrichtet.

BRZ.: 713/16

Gemäß § 79 (2) der Notariatsordnung bestätige ich die Echtheit der Zeichnungen der
Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf, durch ----

- a) Frau Ernestine SOCHUREK, geboren am 14.02.1970 (vierzehnten Februar neunzehn-
hundertsiebzig), in ihrer Eigenschaft als Bürgermeisterin, -----
 - b) Herrn Oskar MAYER, geboren am 13.06.1956 (dreizehnten Juni neunzehnhundert-
sechsfünfzig), in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Gemeinderat, -----
 - c) Frau Helene FRÜHWIRTH, geboren am 29.08.1951 (neunundzwanzigsten August neun-
zehnhunderteinundfünfzig), in ihrer Eigenschaft als Gemeinderätin und -----
 - d) Frau Inge WEIßENBACHER, geboren am 12.07.1956 (zwölften Juli neunzehnhundert-
sechsfünfzig), in ihrer Eigenschaft als Gemeinderätin, -----
- geleistet am 07.09.2016 (siebenten September zweitausendsechzehn) und anerkannt am
14.09.2016 (vierzehnten September zweitausendsechzehn). -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung, dass diese Funktionäre nach
vorgenommener Einsichtnahme in das Gemeindekataster der Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt am 07.09.2016 (siebenten September zweitausendsechzehn) berechtigt
waren und heute berechtigt sind, die vorgenannte Marktgemeinde
Winzendorf-Muthmannsdorf in den angeführten Funktionen zu vertreten. -----

Neunkirchen, am 14.09.2016 (vierzehnten September zweitausendsechzehn). -----



öffentliche Notarin

